

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 6/10 B

L 6 R 153/06 (Sächsisches LSG)
S 14 RJ 309/04 (SG Chemnitz)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 2. Dezember 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.12.2009 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit über den 30.6.2003 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin misst den Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung bei,
1. "ob ein aufgrund eines Antrages nach § 109 SGG durch das Gericht eingeholtes Sachverständigengutachten im Rahmen der Beweiswürdigung nur als Privatgutachten und somit lediglich als substantiierter Parteivortrag gewertet werden kann, weil der beauftragte Sachverständige - hier Fachpsychologe der Medizin/psychologischer Psychotherapeut - über keine Approbation nach § 3 Bundesärzteverordnung verfügte und damit entgegen der Beweisordnung des Gerichts kein psychiatrisches Gutachten erstellen konnte, sondern lediglich ein fachpsychologisches Gutachten",
und
 2. ob es rechtmäßig ist, "beim Antrag § 109 SGG durch das Gericht ausschließlich nur einen Arzt gutachterlich zu hören ..., im Vergleich zu § 106 SGG, wonach gerade keine Voraussetzung die gutachterliche Anhörung eines Arztes i.S. § 3 Bundesärzteverordnung ist".
- 8 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin mit der aufgezeigten Frage zu 1. eine allgemeine - und nicht nur auf den vorliegenden Rechtsstreit zugeschnittene individuelle - Rechtsfrage aufgeworfen hat. Ebenso bedarf es keiner Entscheidung, ob die Berufung auf die angeblich grundsätzliche Bedeutung der formulierten Fragen eine unzulässige Umgehung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG darstellt, nach dem die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und des § 109 SGG gestützt werden kann. Die Klägerin hat es jedenfalls hinsichtlich beider Fragen versäumt, deren Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit darzutun.
- 9 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Der Beschwerdeführer muss daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.
- 10 Unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Klägerin dürften die von ihr aufgeworfenen Fragen letztlich dahin zu beantworten sein, dass ein nach § 109 SGG eingeholtes Gutachten auch dann als Sachverständigengutachten iS von § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 402 ff ZPO verwertet werden darf, wenn der beauftragte Gutachter kein Arzt ist und damit kein ärztliches,



sondern ein einem anderen Fachgebiet zuzuordnendes Gutachten erstellt hat. Dass in diesem Fall der geltend gemachte Rentenanspruch Erfolg gehabt hätte, hat die Klägerin nicht ansatzweise aufgezeigt.

- 11 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet.
- 12 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 13 Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 106 Abs 1 SGG. Nach dieser Vorschrift hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Die Klägerin sieht eine Verletzung dieser Norm in dem fehlenden Hinweis des LSG darauf, dass der vorgeschlagene Sachverständige Prof. Dr. habil H. mangels Approbation nach § 3 Bundesärzteordnung gar nicht in der Lage sei, der Beweisanordnung des Gerichts nachzukommen und ein psychiatrisches Fachgutachten zu erstatten. Im Falle eines sachgemäßen Hinweises durch das LSG hätte sie, die Klägerin, einen geeigneten approbierten Sachverständigen für die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens vorschlagen können, das dann in die Urteilsfindung des LSG eingeflossen wäre.
- 14 Mit diesem Vorbringen rügt die Klägerin letztlich eine fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG durch das Berufungsgericht, nämlich die Beauftragung eines Sachverständigen, dem keine Approbation nach § 3 Bundesärzteordnung erteilt ist. Nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel jedoch nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Dieser Ausschluss gilt uneingeschränkt für jede fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG und kann nicht mit dem Argument umgangen werden, bei einem entsprechenden Hinweis hätte sie, die Klägerin, einen Arzt als Sachverständigen benannt, von dem ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt worden wäre.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

